Amtsblatt



Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

72. Jahrgang Viersen, 04. Februar 2016 Nummer U4

nhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung	. 109
Öffentliche Zustellungen	110
Öffentliche Zustellungen	
Auslegung Beteiligungsbericht 2014	112
Umweltverträglichkeitsprüfung: Netteverband, Nettetal	
Gesamtabschluss 2010	
Jahresabschluss 2014	114
Öffentliche Zustellung	. 138
Kempen: Reihengrabstätten	115
Niederkrüchten: Auslegung Beteiligungsbericht	116
Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2016	116
Bebauungsplan Nie-63 "Oberkrüchtener Weg/An Felderhausen"	116
Schwalmtal: Auslegung Zentrale Versorgungsbereich Sonder-	
standorte "Siemensstraße" u. "Weuthen-Gelände"	118
Tönisvorst: Glasverbot an Karneval	
Bebauungsplan Tö-81 "Vorster Straße/Viersener Straße"	. 124
Viersen: Öffentliche Zustellung	
§ 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	. 125
Willich: Bebauungsplan Nr. 44 S - Korschenbroicher Straße /	
Willicher Straße"	
Sonstige: Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung	. 135
Jagdgenossensch. Kempen-St. Hubert: Einladung 04.04.2016	. 135
Jagdgenossensch. Grefrath-Ost: Auslegung Entwurf Haushalts-	
satzung 2016/2017	. 136
landgenossensch, Grefrath-Ost: Finladung 12 04 2016	137

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.12.2015 - Aktenzeichen 03240492767/hö gegen:

> Herrn Dawid Arkadiusz Pasternak Podleska 18 PL-23-200 KRASNIK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0116 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.01.2016

Im Auftrag Pulter

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 109

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen*.



Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.10.2015 - Aktenzeichen 03240488603/ha gegen:

> Herrn Sven Unger Siedlerallee 87 47877 Willich

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.01.2016

Im Auftrag
Pulter

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 110

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.11.2015 - Aktenzeichen 03193004465/sv gegen: Herrn Mateusz Marian Latosinski Eisenbahnstr. 1 47119 Duisburg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.01.2016

Im Auftrag Pulter

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 110

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.11.2015 - Aktenzeichen 03280201846/hö gegen:

> Frau Nicole Imkamp Künkelstr. 76 41063 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0116 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung

im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 28.01.2016

Im Auftrag Erkens

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 102

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Hüseyin Öztoprak**, letzte bekannte Anschrift: **Wiandi Beckmannstraat 90, Soest NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **07.01.2016** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ro,

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

> 41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 28.01.2016

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 111

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen Job de Zwart, letzte bekannte Anschrift: Traay 127, GE Driebergen NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 07.01.2016 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ro,

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 28.01.2016

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 111

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen Marcel Heidecker, letzte bekannte Anschrift: Robijn 8, KK-S-Hertogenbosch NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 06.01.2016 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ro,

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 28.01.2016

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 111

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Beteiligungsbericht des Kreises Viersen für das Jahr 2014

hier: Hinweis auf Möglichkeit der Einsichtnahme

Zur Information der Kreistagsmitglieder und der Einwohner hat der Kreis Viersen für das Jahr 2014 einen Beteiligungsbericht gemäß der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts erstellt. Der Beteiligungsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 09.02.2016 ab an vierzehn Arbeitstagen bei der Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 3119, öffentlich aus und kann dort täglich zwischen 9 112

und 16 Uhr eingesehen werden.

Viersen, 18.01.2016

gez. Dr. Coenen Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 112

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, BGBI. I S. 94) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Naturnaher Gewässerausbau der Kleinen Renne von Stat. 1+870 bis 2+500 im Bereich Vorster Mühle, Grefrath durch den Netteverband

Der Netteverband beantragt die Genehmigung des Plans zum naturnahen Ausbau der Kleinen Renne im Bereich Gemarkung Grefrath, Flur 31, diverse Flurstücke. Mit der Maßnahme (wechselnde Gewässeraufweitungen innerhalb des alten Gerinnes und abschnittsweise Neutrassierung des in Fließrichtung linksseitigen Uferstreifens) wird unter anderem angestrebt, mittel- bis langfristig vielfältige Lebensräume für die Fließgewässerbiozönose zu schaffen.

Für die Maßnahme ist gemäß §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und § 3d UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 zum UVPG und §§ 1 und 3 UVPG NRW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992, GV.NW. S. 175) i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 zum UVPG NRW dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Es handelt sich um eine kleinräumige Maßnahme, die keine negativen Auswirkungen auf die Umgebung haben wird. Belange des Nachbar-, Landschafts- und Gewässerschutzes können über Nebenbestimmungen zur Plangenehmigung geregelt werden.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-

fung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Viersen, 17.01.2016

Kreis Viersen gez Dr. Coenen Landrat

Az.: 66/1 - 00314/15

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 112

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2010 des Kreises Viersen

- I. Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 10.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Kreistag bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Gesamtabschluss zum 31.12.2010 einschließlich des beigefügten Gesamtlageberichtes (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 116 Abs. 1 GO NRW).
 - b) Die Kreistagsmitglieder erteilen dem Landrat Entlastung für den Gesamtabschluss zum 31.12.2010 (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. §§ 116 Abs. 1, 96 Abs. 1 GO NRW).

Die Gesamtbilanz des Kreises Viersen schließt zum 31.12.2010 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	371.301.811,68 €
2. Umlaufvermögen	84.264.711,91 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	21.855.527,09 €
Bilanzsumme Aktiva	477.422.050,68 €
Passiva	
1. Eigenkapital	77.230.453,98 €
- davon Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	4.312.840,91 €
2. Sonderposten	113.157.752,93 €
3. Rückstellungen	189.889.811,09 €
4. Verbindlichkeiten	79.570.615,21 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	17.573.417,47 €
Bilanzsumme Passiva	477.422.050,68 €

Die Gesamtergebnisrechnung 2010 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
Ordentliche Erträge	282.609.072,65 €
2. Ordentliche Aufwendungen	- 281.332.255,87 €
3. Ordentliches Gesamtergebnis	1.276.816,78 €
4. Gesamtfinanzergebnis	6.915.009,30 €
5. Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	8.191.826,08 €
6. Außerordentliches Gesamtergebnis	- €
7. Gesamtjahresüberschuss	8.191.826,08 €
8. Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Gesamtergebnis	- 395.380,19 €
Gesamtjahresüberschuss des Kreises Viersen	7.796.445,89 €

Die Kapitalflussrechnung 2010 weist folgende wesentliche Positionen aus:

	TEUR
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	11.513
2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-6.864
3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.869
4. Zahlungswirksame Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	6.518
5. Finanzmittelfond am Anfang der Periode	15.419
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	21.937

II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 53 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NR. S.646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), i.V.m. §§ 116 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Gesamtabschluss mit Anlagen und Gesamtlagebericht mit Schreiben vom 21.01.2016 gemäß § 53 KrO NRW i.V.m. §§ 116 und 96 GO NRW angezeigt.

Der Gesamtabschluss wird ab dem 04.02.2016 bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabschlusses im Gebäude der Kreisverwaltung in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2302, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann der Gesamtabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite des Kreises Viersen (www.kreis-viersen.de) abgerufen werden.

Viersen, 29.01.2016

gez. Dr. Coenen Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 113

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des Kreises Viersen

- I. Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 10.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Kreistag stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2014 einschließlich des beigefügten Lageberichts einstimmig fest (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).
 - b) Der Kreistag beschließt einstimmig, den Jahresfehlbetrag von 95.752,15 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).
 - c) Die Kreistagsmitglieder erteilen dem Landrat einstimmig Entlastung für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).

Die Bilanz des Kreises Viersen schließt zum 31.12.2014 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	294.475.066,39 €
2. Umlaufvermögen	16.871.987,18 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	18.286.099,41 €
Bilanzsumme Aktiva	329.633.152,98 €
Passiva	
1. Eigenkapital	44.050.828,45 €
2. Sonderposten	96.782.586,53 €
3. Rückstellungen	143.209.873,83 €
4. Verbindlichkeiten	31.402.469,87 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	14.187.394,30 €
Bilanzsumme Passiva	329.633.152,98 €

Die Ergebnisrechnung 2014 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen		
Ordentliche Erträge		281.971.143,47 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-	283.050.846,92 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-	1.079.703,45 €
4. Finanzergebnis		983.951,30 €
5. Ordentliches Ergebnis	-	95.752,15 €
6. Außerordentliches Ergebnis		- €
Jahresergebnis	-	95.752,15 €

Die Finanzrechnung 2014 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	273.517.795,12 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 263.670.418,94 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.847.376,18 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.224.989,04 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 8.682.886,28 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	 5.457.897,24 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	4.389.478,94 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.101.622,57 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	5.491.101,51 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.105.883,45 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	191.687,77 €
Liquide Mittel	8.788.672,73 €

II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 53 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NR. S.646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 21.01.2016 gemäß § 53 KrO NRW i.V.m. § 96 GO NRW angezeigt.

Der Jahresabschluss wird ab dem 04.02.2016 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude der Kreisverwaltung in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2302, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite des Kreises Viersen (www.kreis-viersen.de) abgerufen werden.

Viersen, 29.01.2016

gez. Dr. Coenen Landrat

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 114

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bekanntmachung der Stadt Kempen über ablaufende Verfügungsrechte an Reihengrabstätten

Gemäß § 17 der Friedhofssatzung der Stadt Kempen vom 17.02.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Verfügungsrechte an den Reihengrabstätten auf Feld 7 des Friedhofs Kempen-Berliner Allee ablaufen.

30.04.2016 zu entfernen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die noch auf den Gräbern befindlichen Grabanlagen entschädigungslos beseitigt.

Zur besseren Orientierung wurden auf dem Grabfeld ebenfalls Hinweisschilder aufgestellt.

Eine Verlängerung des Verfügungsrechtes ist nicht möglich.

Es wird darum gebeten, die Grabanlagen bis zum

gez. Schürmann derschrift beim Bürgermeister in 41372 Niederkrüchten, Rathaus, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, zu erheben.

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 115

Niederkrüchten, den 28. Januar 2016

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Auslegung des Beteiligungsberichtes nach § 117 Abs. 2 GO NRW

Der Bericht über Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen liegt gemäß § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), ab dem 5. Februar während der Dienststunden im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, öffentlich aus.

Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Einwohner und Abgabepflichtigen in der Gemeinde Niederkrüchten wird gemäß § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

Niederkrüchten, den 28. Januar 2016

Der Bürgermeister gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 116

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für das Haushaltsjahr 2016 mit den dazugehörigen Anlagen kann gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), ab dem 5. Februar 2016 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 15. März 2016) innerhalb der Dienstzeiten im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in öffentlicher Sitzung.

Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Nie-116 Abl. Krs. Vie. 2016, S. 116

Bekanntmachung
der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nie-63 "Oberkrüchtener Weg/An Felderhausen" sowie über die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 01. Februar 2016 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nie-63 "Oberkrüchtener Weg/An Felderhausen" beschlossen. Zu diesem Planverfahren wird die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan Nie-63 "Oberkrüchtener Weg/ An Felderhausen" wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Zeit vom **15.02.2016** bis einschließlich **15.03.2016** im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -,der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes bei der o.g. Dienststelle schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die fristgerecht vorgebrachten

Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Abgrenzung des Entwurfs der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 02.02.2016

Der Bürgermeister Gez. Wassong



Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Gemeinde Schwalmtal hat am 02. Februar 2016 dem Entwurf eines zentralen Versorgungsbereiches mit den Sonderstandorten "Siemensstraße" und "Weuthen-Gelände" sowie der Schwalmtaler Sortimentsliste, wie im Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Schwalmtal vom 27. Januar 2016 vorgeschlagen, zugestimmt. Gleichzeitig hat der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr beschlossen, die Öffentlichkeit in analoger Anwendung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch zu beteiligen.

Aufgrund dieser Beschlußfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des zentralen Versorgungsbereiches mit den Sonderstandorten "Siemensstraße" und Weuthen-Gelände" und der Schwalmtaler Sortimentsliste mit dem Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Schwalmtal vom 27. Januar 2016 in der Zeit

vom 15. Februar 2016 bis einschließlich 15. März 2016

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr dienstags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Unterlagen können auch unter www.schwalmtal. de aufgerufen werden.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf der Festlegung des zentralen Versorgungsbereiches mit den Sonderstandorten "Siemensstraße" und "Weuthen-Gelände" sowie der Schwalmtaler Sortimentsliste vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen.

Schwalmtal, den 03. Februar 2016

gez.: Pesch Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 118

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Allgemeinverfügung

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, das heißt aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich der Stadt Tönisvorst außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot gilt im Bereich der Stadt Tönisvorst

vom 07. Februar 2016, 8.00 Uhr bis zum 08. Februar 2016, 8.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

- Vorster Straße - Ringstraße

- Kirchstraße
 - Willicher Straße
 - Niedertorstraße
 - Viersener Straße
 - Kirchplatz
 - Pastorswall

- Alter Markt - Dammstraße - Kaiserstraße - Alter Graben

- Hochstraße- Friedensstraße- Schulstraße

- Seulenhof - Brauereihof

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist der anliegenden Karte (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

An den Karnevalstagen im Frühjahr 2011 (03.03. bis 08.03.2011) wurde von großen Teilen der Tönisvorster Bevölkerung der Straßenkarneval gefeiert.

Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von Getränken. Die Beobachtungen der Polizei und der Stadt Tönisvorst haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an Verkaufsständen vor Ort und in der Außengastronomie ihre Getränke kaufen. Viele bringen die Getränke in Glasflaschen mit beziehungsweise kaufen in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften (Kioske, Lebensmittelgeschäfte) Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Bereich. Die leeren Flaschen wurden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen wurden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen wurden – bewusst und auch versehentlich – weggetreten und zersplitterten.

Schon nach kurzer Zeit war der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Dementsprechend kam es aufgrund der Besucheranzahl an den Karnevalstagen der letzten Jahre durch die zahlreich mitgeführten und unsachgemäß entsorgten Glasbehältnisse schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch.

Die Berge an Glasflaschen und Glasscherben wuchsen in den vergangenen Jahren kontinuierlich rasant an. Sie wurden zu Stolperfallen, verursachten Verletzungen, wurden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und führten schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsamtes der Stadt regelmäßig zu Reifenschäden. Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdiensteinsatz stellten ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden konnten.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuss bei diesen Großereignissen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nach Erkenntnissen der Polizei ist die Hemmschwelle, eine Flasche beziehungsweise ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken.

Tatsache ist, dass die Menge an Glas und Glasflaschen, die in den Bereich der in der Allgemeinverfügung umrissenen Zonen gelangt, darin zum weit überwiegenden Teil nicht ordnungsgemäß in Mülleimern entsorgt wird oder gar die Pfandflaschen von den Feiernden an den Kiosken oder anderen Stationen abgegeben werden. Es hat sich gezeigt, dass die Feiernden, die inmitten der Menschenmenge meist in Gruppen zusammenstehen, die Flaschen auf dem Boden oder im nahen Umfeld abstellen. Dies erfolgt zum Einen aus Bequemlichkeit oder um den sogenannten Flaschensammlern die Flaschen zukommen zu lassen. Im Ergebnis führt dies zu einer unermesslichen Zahl von leeren Glasflaschen und Glasscherben im öffentlichen Bereich.

Auf einem mitunter Knöchel hohen Teppich aus Müll, gemischt mit Glas, der möglicherweise noch nass geregnet wird, ist ein Ausrutschen sehr wahrscheinlich. Je mehr Glas in dem Müll vorhanden ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Sturz nicht nur zu blauen Flecken, sondern zu gefährlichen Schnittverletzungen führt.

Besonders wenn die Fläche voller feiernder Menschen ist, ist ein Ausweichen beziehungsweise auch Erkennen der Gefahrenquelle kaum möglich, so dass dies die Verletzungsgefahr noch verstärkt.

Eine zügige Reinigung durch den Betrieb der Straßenreinigung ist bedingt durch die Menschendichte und das Gedränge praktisch nicht möglich, da die Reinigungsfahrzeuge und –mitarbeiter nicht durch die Menschenmenge kommen und auch der Abtransport beziehungsweise die Entleerung voller Müllbehälter nicht möglich ist. Das Gedränge der Feiernden in den umrissenen Zonen lässt eine erste Reinigung am Montag, dem 08.02.2016 zu.

Da die Entsorgung der Scherben in gepflasterten Straßenbereichen, auf Plätzen und in Grünflächen nicht maschinell vorgenommen werden kann, muss im Anschluss an ein solches Großereignis die Reinigung manuell und damit sehr zeitaufwändig durchgeführt werden. Deshalb besteht auch noch Tage nach den Feierlichkeiten ein erhöhtes Gefährdungspotential (eingeschränkter Rad- und Rollstuhlverkehr, mögliche Schnittverletzungen für Mensch und Tier auf Grün- und Platzflächen etc.).

Die Kräfte der Polizei, des Ordnungsdienstes der Stadt Tönisvorst, der Feuerwehr, der Reinigungstrupps, sowie der Hilfsorganisationen, wie Deutsches Kreuz, wurden in den letzten Jahren stetig verstärkt, ihre Kapazitäten sind vollständig ausgeschöpft. Sie reichen (trotz Aufstockung der Einsatzkräfte zu Karneval) nicht mehr aus, um die Gefahr, die von den Glasbehältnissen und damit verbundenen Scherben ausgeht, zu bannen oder zumindest auf ein hin- zunehmendes Maß zu reduzieren.

Die Erkenntnisse und Erfahrungen des Ordnungsdienstes und der Polizei Tönisvorst in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die Feiernden in dem Ausnahmezustand an den Karnevalstagen ihren Abfall in aller Regel nicht ordnungsgemäß entsorgen. Insbesondere Glasbehältnisse aber auch sonstiger Abfall wird in Unmengen auf den Boden gestellt oder einfach fallen gelassen und in nicht seltenen Fällen werden Glasflaschen auch gezielt auf dem Boden zerworfen.

Die bisher getroffenen Präventionsmaßnahmen haben nicht zu einer merklichen Verbesserung geführt.

II.

Zu 1: Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrein-Westfalen Seite 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne.

Denn angesichts des auch zu den Karnevalstagen im Februar 2016 zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten ist auf den betroffenen Straßen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, der mit einem Glasverbot begegnet werden muss. Ferner kann nach dem eindeutigen Inhalt des Erfahrungsberichtes zum Karnevalsgeschehen im Frühjahr 2011 den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungsgefahren für die Feiernden wirksam durch ein Glasverbot begegnet werden.

a) Konkrete Gefahrenlage

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in die bezeichneten Bereiche eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht.

Denn bereits das massenhafte Einbringen und auch Zerschlagen von Glasbehältnissen in und auf die Verkehrsflächen ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 2 Absatz 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Tönisvorst. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen ausgetrunkene Flaschen nicht in Abfallbehältern, sondern zu dem überwiegenden Teil "auf der Stra-

ße landen". Rechtlich betrachtet liegt somit in allen diesen vielen Fällen jeweils ein Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot vor und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit.

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen einer Flasche die potentielle Gefahr, darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, das heißt der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Flaschen in den Verkehrsraum an den Karnevalstagen gegeben. Denn die in den früheren Jahren jeweils im Straßenraum festzustellenden Mengen von ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Scherben, die anschaulich als Scherbenmeer bezeichnet werden können. können unter den besonderen Umständen bei der gebotenen wertenden Betrachtung bereits als unmittelbare Folge des Mitführens von Getränkeflaschen aus Glas angesehen werden. Von einem bloßen Gefahrenverdacht kann keine Rede mehr sein.

Damit ist die entscheidende materiell-rechtliche Voraussetzung einer Regelung zur Gefahrenabwehr erfüllt.

Diese Gefahrensituation setzt sich unmittelbar kausal fort in die aus dem Scherbenmeer zum einen folgenden Verletzungsrisiken für alle Personen, die sich in den betreffenden Bereichen bewegen. Zum anderen werden auch Einsatzaktivitäten der Einsatzkräfte wie Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei - hochgradig gefährdet, denn über die mit Scherben übersäten Straßen können Einsatzfahrzeuge nur bedingt bis zum Teil gar nicht fahren. Aber auch die konkreten Einsätze wie Lagerung von Verletzten oder notwendige Fixierungen von Straftätern auf dem Boden sind nur beschränkt und unter Beachtung der höchsten Vorsicht möglich. Es bleibt lediglich dem Zufall überlassen, dass bei einer Fixierung Beschuldigter oder Lagerung Verletzter diese oder das Einsatzpersonal sich nicht noch zusätzlich Schnittverletzungen zuzie-

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und zweifelsohne auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz der Masse an feiernden Menschen.

Es mag einige wenige Personen geben, die tatsächlich ihre Glasbehältnisse wieder mit nach Hause nehmen, zum Kiosk zurückbringen oder versuchen, diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Beobachtungen der Vergangenheit haben ein solches Verhalten der Feiernden jedoch in der absolut überwiegenden Zahl der Fälle nicht bestätigt und dies entspricht auch nicht der Lebenswirklichkeit. Bei der Beurteilung der

Störerqualität ist auf die Gesamtschau abzustellen und nicht auf einzelne Fallvarianten.

b) Verhältnismäßigkeit

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in die Bereiche der Feiernden in der Innenstadt gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren.

Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bis 2011 angestrengten – weniger einschneidenden – Maßnahmen nicht ausreichten, um die am stärksten von den Karnevalisten frequentierten Bereiche sicher zu gestalten, so dass das Mitführ- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist.

Hierdurch kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasbehältnisse in das Verbotsgebiet zum dortigen Verbrauch gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Mit anderen, milderen Mitteln als durch das verfügte Verbot ist den zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierenden Menschenmassen ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen, Gläser, Dosen, anderen Mülls und schließlich der Scherbenberge weder für die Anwohner der betroffenen Gebiete, noch für die Gewerbetreibenden möglich.

Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich eine bestimmte Anzahl von Personen, was ebenfalls zu einer Verminderung der Verletzungen führen würde, stellt sich als wesentlich erheblicher Eingriff in die Rechte der Feiernden dar und wäre im Übrigen mangels ausreichender Sicherungsmöglichkeit der entsprechenden Areale praktisch nicht durchführbar. Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall ist der Gefahr, die durch das Glas in den begrenzten Zonen entsteht, nicht wirksam zu begegnen.

Der Ansatz, den Tönisvorster Ordnungsdienst in Zweier-Streife mit der Polizei patrouillieren und mögliche Verstöße gegen die Verordnung durch unsachgemäßes Entsorgen von Glas ahnden zu lassen, ist kein milderes, gleich wirksames Mittel der Gefahrenabwehr. Gerade an Karneval stehen der Polizei keine Kapazitäten zur Verfügung, "lediglich" Ordnungswidrigkeiten zu bekämpfen, da sie bereits vollkommen mit der Verfolgung von Straftaten ausgelastet ist.

Dies hat die Polizei mehrfach bereits weit im Vorfeld geplanter Maßnahmen geäußert und entspricht im Übrigen auch der lebensnahen Einschätzung.

Auch Überlegungen, das Flaschensammeln durch den Ordnungsdienst zu institutionalisieren, um einer Unzuverlässigkeit und nicht gründlichem Einsammeln von Flaschen durch die freiwilligen Flaschensammler entgegenzutreten, ist alles andere als lebensnah.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch geworfenes oder umher liegendes Glas bietet, ist das Glasverbot in den nachjustierten, eng umgrenzten Arealen in den limitierten Zeitrahmen. Es basiert auf den polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre sowie den Erkenntnissen aus dem Karneval 2010 und 2011, so dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der feiernden, friedlichen Karnevalisten kommt und die Freiheitsrechte auch der körperlich eingeschränkten Menschen angemessen respektiert wer- den.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum, die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit oder die Allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, aus Glasflaschen trinken zu wollen.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen – einer breiten Akzeptanz erfreuen.

Von dem unter Ziffer I. angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Um die Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungs- und Benutzungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbunden werden. Die in dem räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, die eine Außengastronomieerlaubnis haben (und diese auch an den Karnevalstagen nutzen dürfen), Imbissbetriebe und alle Betriebe, die normalerweise Glasflaschen u. ä. verkaufen (Kioske mit Getränkeverkauf usw.) werden durch ein separates Anschreiben unter Bezugnahme auf die Allgemeinverfügung darauf hingewiesen.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht den eruierten Gefahrenspitzenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen.

Ein darüber hinaus gehendes Glasverbot wäre angesichts der aktuellen Erkenntnisse zum Straßenkarneval unverhältnismäßig.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1. auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren insbesondere durch die Erfahrung im Karneval 2010 und 2011 als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Ordnungsamtes der Stadt Tönisvorst bestimmt.

Darüber hinaus ist mit erheblichem Besucheraufkommen im Innenstadtbereich von St. Tönis zu rechnen, da viele "Jecken" aus dem Umland dort ankommen. Dazu wurden auch Neben- und Verbindungsstraßen zu den Hauptfeiermeilen des Straßenkarnevals in den Geltungsbereich des Glasverbots mit aufgenommen, um wirksam den Gefahrenlagen begegnen zu können.

Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich entspricht den in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen Bereichen.

Im Bereich des inneren Rings in St. Tönis hat sich aufgrund der Erfahrungen in der Session im Februar 2012 gezeigt, dass ein hohes Aufkommen an Feiernden zu verzeichnen ist.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Androhung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage der § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung VwGO – in der zurzeit gültigen

Fassung.

Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzen Glasbehältnissen ausgehen, können nur für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber müssen gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasgebinden und das private Interesse an der Benutzung von Glas in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf beziehungsweise der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik-oder Pappbechern beziehungsweise Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Im Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt und damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffe¬nen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Hinweis der Verwaltung:

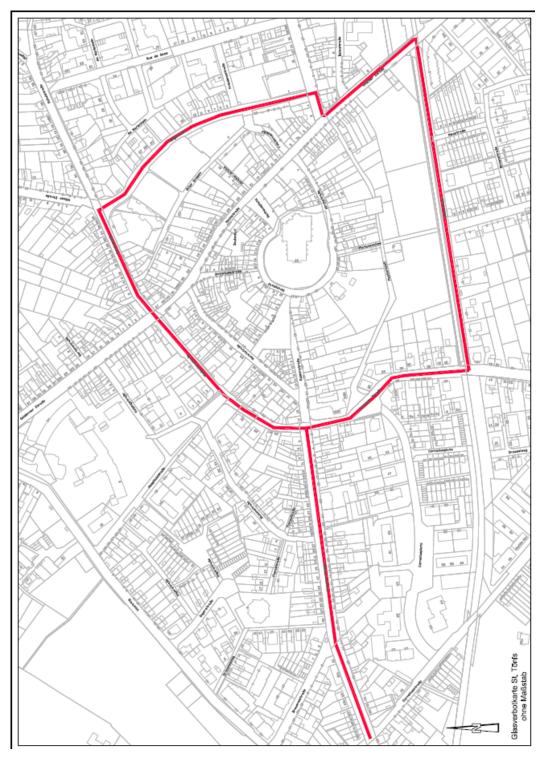
Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgestellt worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden können.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

<u>Hinweis der Verwaltung zu möglichen Zwangs-mitteln:</u>

Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Glasbehältnis, beim Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 1 Liter, ein Zwangsgeld in Höhe von 60 Euro je Behältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Glasvolumen bis zu 0,5 Litern weitere 30 Euro vor Ort im Einzelfall anzudrohen und gegebenenfalls auch festzusetzen. Für den Fall, dass das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

Im Auftrage Schouten



Tönisvorster Amtsblatt W Jhrg. 22/Nr. 1/S. 1
Abl. Krs. Vie. 2016, S. 118

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-81 "Vorster Straße/Viersener Straße" und gemäß § 13a BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung, Stadtteil St. Tönis, hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 17.12.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-81 "Vorster Straße/Viersener Straße" gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-81 "Vorster Straße/Viersener Straße" ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-81 "Vorster Straße/Viersener Straße" ist die stadträumliche Nachverdichtung zentraler Innenbereiche und die damit verbundene städtebaulich planerische Sicherung der beabsichtigen Neubebauung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Tö-81 "Vorster Straße/Viersener Straße" wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zujedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.



Hinweise:

- 1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden
 - 1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
 - 2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten

Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 17.12.2015 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Tö-81 "Vorster Straße/Viersener Straße", Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 25.01.2016

Der Bürgermeister gez. Goßen

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 124

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Die an Frau Beatrix Jaeggle, geb. 06.04.1966, zuletzt wohnhaft Linnicher Str. 9, 41836 Hückelhoven, gerichtete Ordnungsverfügung vom 02.02.2016 kann nicht auf herkömmliche Art zugestellt werden, da der Aufenthaltsort der Empfängerin unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten nicht möglich ist. Daher erfolgt gem. § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in der z. Z. geltenden Fassung die öffentliche Zustellung der vorgenannten Verfügung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Verfügung kann bei der Stadt Viersen im Verwaltungsgebäude auf der Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen, Zimmer 001a eingesehen werden.

Die Verfügung gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Viersen, den 02.02.2016

Stadt Viersen
Fachbereich 30 – Ordnung und Sicherheit
Abteilung I – Ordnung und Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Bisges

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 125

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Stadt Viersen über ihre Mitgliedschaften nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz für das Jahr 2015

Hinweis:

Die Gewähr für die Vollständigkeit/Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Bei Fehlen der Meldung wurde der Hinweis "keine Angaben" ausgewiesen.

Legende:

- 1.) = ausgeübter Beruf
- 2.) = Beraterverträge
- 3.) = Mitgliedschaften in Aufsichten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125
 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- 4.) = Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes ge-

- nannten Behörden und Einrichtungen
- 5.) = Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 6.) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Aach, Michael

- 1.) Bankkaufmann
- 4.) Stellv. Mitglied im Verwaltungsrat Krefeld und Geldern (Sparkasse Krefeld)

Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH

Mitglied der Zweckverbandsversammlung (Sparkasse Krefeld)

Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen

- 6.) Vorsitzender der Ortsgruppe Dülken (VDK)
 - 1. Brudermeister der St. Cornelius-Bruderschaft Dülken-Nette

Achten, Sebastian

- 1.) Ausbildung zum Immobilienkaufmann
- 6.) Beisitzer Junge Union Stadtverband Viersen

Akueva, Kisa

1.) Lehrerin

Andres, Claus

- 1.) Service Account Manager
- 6.) 2. Vorsitzender 1. FC Viersen 05 e.V.

Anemüller Sabine

- 1.) Bürgermeisterin (seit 21.10.2015)
- Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld

Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen (VKV)

Mitglied im Verwaltungsbeirat der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG (kooptiert)

Mitglied im Kuratorium der Stiftung AKH Viersen Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen als Vorsitzende der Viersener Wohlfahrtsstiftung -Kinderkrankenhaus St. Nikolaus

Vorsitzende des Kuratoriums der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus Mitglied im Aufsichtsrat der NEW AG

Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Kommunalholding GmbH

Mitglied im Regionalbeirat der NEW AG

Atakani, Ozan

- 1.) Steuerberater angestellt und selbstständig -
- Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW Umwelt Viersen GmbH
- Mitgliederbetreuer SPD-Viersen Rechnungsprüfer SPD-Fraktion im Rat der Stadt Viersen

Bertges, Christian

1.) Kommunalbeamter, Dozent

Bex, Alexander

- 1.) Logistikingenieur
- Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-

Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

6.) Erster Kassierer St. Cornelius-Schützenbruderschaft Dülken-Nette

Bex, Herbert

1.) Selbständiger Gärtnermeister

Bieler, Anne

- 1.) Architektin
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH

Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Bouren, Hans-Willy

- 1.) Rentner
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

6.) Ehrenvorsitzender Blau-Weiß Concordia Viersen

Braun, Erhard

- 1.) Verwaltungsangestellter LVR-Kliniken Viersen
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW Umwelt Viersen GmbH
 Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing

Gesellschaft der Stadt Viersen mbH Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen

- 5.) Vorstand Gemeinnütziger Bauverein Süchteln
- 6.) Vorsitzender Süchtelner Heimatverein

Breidenbach, Peter

- 1.) Kaufmann
- 6.) Vorsitzender Bürgerverein von Boisheim

Brochsitter, Wolfgang

- 1.) Rentner
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Schöffe am Landgericht Mönchengladbach Ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf

6.) Vorstand Kirchenchor St. Josef/St. Notburga in Remigius

a Campo, Dr. Frank

- 1.) Forschungswissenschaftler
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
- 6.) Vorsitzender FDP-Stadtverband Viersen

Chianchiana, Crocetta

1.) Erzieherin

Claas, Christoph

- 1.) Student
- Rechnungsprüfer Deutsch-französischer Jugendverband Viersen

Corban, Susanne

1.) Lehrerin

Daniels, Anne

- 1.) Sozialarbeiterin
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH

Dickmanns, Jörg

1.) Gymnasiallehrer/Oberstudienrat (Land NRW)

stiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus

 Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrts-

Dilbirligi, Muhterem

keine Angaben

Dingel, Werner

1.) Rentner

Dittrich, Maria

- 1.) Persönliche Mitarbeiterin MdL
- 4.) Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung Kinderkrankenhaus St. Nikolaus
- 6.) Stellvertretende Vorsitzende Brückenbau e.V.

Dittrich, Maria Christina

1) Sporttherapeutin

Dörenkamp, Wolfgang

- 1.) Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
- 6.) Mitglied geschäftsführender Vorstand CDU-Stadtverband Viersen als stellv. Vorsitzender Gildemeister St. Konrad Schützengilde Grenzweg e.V.

Dohmen, Norbert

- 1.) Programmierer
- Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH

Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH

- Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Kassierer Bündnis90/DIE GRÜNEN Ortsverband Viersen

Dressel, Wolfgang

1.) Heilpädagoge/Berufsbetreuer

Enger, Manfred

- 1.) Rentner
- Beisitzer im Stadt- und Kreisverband der FDP Viersen

Fander, Marcus

- 1.) Student
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH

Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH

Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Fander, Olaf

- 1.) Installateur
- Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH

Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse

Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld

Feiter, Stefan

- 1.) Verwaltungsfachwirt
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH

Mitglied der Vertreterversammlung Volksbank Viersen eG

Mitglied der Landschaftsversammlung LVR Köln

6.) Vorsitzender der FDP Viersen

Fiedler, Stephan

1.) Ltd. Sozialarbeiter, SKM Kempen-Viersen

Gaitatzi, Triantafillia

- 1.) Stationsgehilfe im Krankenhaus
- 6.) Prüfungsausschuss bei der Griechischen Gemeinde Viersen

Garcia Limia, José Manuel

1.) Angestellter

4.) Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG Stellvertretendes Mitglied im Aufsichtsrat der

Commerz Direktservice GmbH (Arbeitnehmervertreter)

6.) Stellvertretender Vorsitzender Hubert Vootz-Haus e.V.

Gartz, Simone

- 1.) Rechtsanwältin
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld
- Schriftführerin VVV Dülken Aufsichtsratsmitglied Gemeinnütziger Bauverein Dülken EG

Geburtzky, Christoph

- 1.) Angestellter
- 6.) Ehrenvorstandsmitglied St. Hubertus Schützenjugend Oberbeberich

Ehrenbezirksjungschützenmeister BdSJ Viersen-Mitte

Genenger, Wolfgang

- 1.) Ltd. kaufmännischer Angestellter
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH

Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH

 Diözesanbundesmeister Aachen im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Vorsitzender Karnevalsgesellschaft Roahser Jonges

Görgemanns, Alfons

- 1.) Rentner
- 4.) Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH

Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH

Mitglied in der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Krefeld

Bürgerstiftung der Stadtsparkasse Viersen

Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld

Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen (VKV)

Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Mitglied mit beratender Stimme in der Gesellschafterversammlung der Kooperationsgesellschaft mittlerer Niederrhein (KMN)

Mitglied im Kuratorium Stiftung AKH Viersen Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen

Gormanns, Andre

keine Angaben

Gündes, Elif

1.) Steuerfachangestellte

Gütgens, Thomas

- 1.) Sparkassenbetriebswirt
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW Viersen GmbH
 Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
 Mitglied im Regionalbeirat der NEW AG
- 6.) Kassierer Freunde von Kanew e.V.

Heinen, Joscha

keine Angaben

Heintges, Katja

1.) Hausdame in einer Alteneinrichtung

Heintges, Vanessa

- 1.) Studentin
- Vorsitzende JUSOS Viersen
 Vorsitzende der Regionalgruppe des Vegetarierbundes Viersen e.V.

Hippel, Ulf-Alexander

- 1.) Kaufm. Angestellter
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH
- 6.) Vorstand SPD-Ortsverein Viersen

Holthausen, Sabine

- 1.) Verwaltungsangestellte (stellv. Abteilungsleitung)
- 6.) Zonta Club Viersen Vizepräsidentin (2014/2016)

Hurschler, Alexandra

- 1.) Buchhalterin
- MSC Süchteln e.V. im ADAC Sportwart
 FDP Viersen Geschäftsführung Fraktion, 2. stellv. Vorsitzende Ortsverband

Jürgen, Frank-Peter

- 1.) Lehrer i.R.
- 6.) Vorsitzender Freundschaftsverein Viersen-Lambersart e.V.

Jung, Christoph

- 1.) Auftragssachbearbeiter
- 4.) Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Jungblut, Werner Josef

- 1.) Freier Journalist
- 4.) 1. Vorsitzender Schützenbezirk 04 im Rheinischen Schützenbund e.V.

Kalina, Jürgen

- 1.) Angestellter im Versandhandel, Teamleiter
- 6.) Stellv. Vorsitzender CDU Bezirk Boisheim

Vorstandsmitglied TSV Boisheim

Keich, Theresa

keine Angaben

Kirsac, Mehmet

1.) Schlosser

Klanten, Detlef

1.) Rentner

Kolanus, Anne

- 1.) Angestellte
- Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Koutsidis, Georgios

1.) Angestellter Bundespolizei

Kretzschmann, Gunter

- 1.) Feinmechaniker-Meister
- 6.) Beisitzer im Kreisverband MG/VIE der NPD

Krienen, Manuela

- 1.) Verwaltungsfachwirtin
- 4.) Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung

Küppers, Regina

1.) Krankenschwester

Kugler, Ulrich

keine Angaben

Lambertz, Michael

- 1.) Geschäftsführer
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH

Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld

Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

6.) Vorsitzender SPD Ortsverein Viersen

Lammers, Ulrike

- 1.) Industriekauffrau
- 4.) Ehrenamtliche Richterin beim Sozialgericht Düsseldorf

Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld

6.) Mitglied im Ortsvorstand der IG-Metall Mönchengladbach

Lee, Wai Chuong

keine Angaben

Lennertz, Reiner

keine Angaben

Lenzkes, Dirk

- 1.) Kfm. Angestellter
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- Mitglied des Betriebsrates der Commerz Direktservice GmbH
 Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses der Commerz Direktservice GmbH

Lenzkes, Frank

1.) Commercial Manager Europe D&M Germany GmbH

Leonards, Lars

keine Angaben

Lohbusch, Franz

1.) Gesetzlicher Berufsbetreuer

Lohbusch, Gianna

- 1.) Schülerin
- 2.) Geschäftsführerin des Deutsch-Französischen Jugendverbandes e.V.

Maaßen, Martina

- 1.) Mitglied des Landtages
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld

Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH Mitglied im Kuratorium der Sparkassenstiftung Sparkasse Krefeld

Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen

6.) Vorsitzende Ortsverband Bündnis90/DIE GRÜ-NEN Viersen

Mackes, Paul

- 1.) Diplom-Kaufmann
- 4.) Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH Mitglied im Kuratorium Stiftung AKH Viersen Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld

Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen

6.) DRK Viersen ASV Süchteln

Mavrides, Laura

- 1.) Projektreferentin
- 6.) 1. Vorsitzende des Montessori-Fördervereins Viersen e.V.

Meies, Fritz

- 1.) Pensionär
- 4.) Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld

Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen Vorstand der Viersener Bürgerstiftung der Sparkasse Krefeld

Vorsitzender der Viersener Sparkassenstiftung der Sparkasse Krefeld

Mitglied im Kuratorium Stiftung AKH Viersen

6.) 1. Vorsitzender der Freunde von Kanew

Moers, Dr. Jürgen

- 1.) Physiker
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH

Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld

Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung Kuratorium Sparkassenstiftung

Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen

6.) Stellv. Vorsitzender des Freundschaftsvereins Viersen-Lambersart e.V.

CDA-Stadtverband Viersen: Vorsitzender CDA-Kreisverband Viersen: Beisitzer

CDA-Bezirksverband Niederrhein: Schatzmeister

van Neer, Udo

- 1.) Kaufmann
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH
- 6.) Mitglied in der Donatusbruderschaft Viersen-Dülken

Noack-Zischewski, Susanne

keine Angaben

Nothofer, Stephan

keine Angaben

Odenius, Nina

1.) Studentin

Ohrt, Thomas

1.) Soldat

Olesch, Hubert

keine Angaben

Pertenbreiter, Hans-Willi

- Bankkaufmann Marketingleiter der Volksbank Viersen eG
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

- Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Saarlooswolfhond-Club Deutschland e.V. Sitz Viersen, Geschäftsführer und Schatzmeister

Petersen, Uta Barbara

- 1.) Hausfrau, LRS Förderschule (freie Mitarbeiterin)
- 6.) DKSB Ortsverband Viersen Mitglied des Teamvorstandes

Plöckes, Heinrich

- 1.) Rentner
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
 Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
 Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH
 Bauverein Dülken

Ritter, Andrea

- 1.) Kommunalbeamtin
- 5.) Geschäftsführerin der Grundstücksgesellschaft der Stadt Willich mbH

Robertz, Ralf

keine Angaben

Rönsberg, Annalena

- 1.) Fraktionsgeschäftsführerin
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH

Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH

Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH Mitglied im Aufsichtsrat des Dülkener Bauvereins Mitglied im Verwaltungsrat AKH Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus Vorsitzende des Beirates der Agnes-van-Brakel Stiftung

6.) Vorstandsmitglied der Jusos Viersen

Rönsberg, Patrick

- 1.) Software-Entwickler
- 6.) Vorstandsmitglied der Jusos Viersen

Rose, Volker Wilhelm Robert

1.) Vertriebsmitarbeiter im Außendienst

Ruth, Erika

- 1.) Bankkauffrau i.R.
- 4.) Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung Kinderkrankenhaus St. Nikolaus

Ruth, Helmuth

Geschäftsführer des Werberings Viersen Stadtmitte e.V.

Schriftführer des Seifenkistenvereins Viersen 84 e.V.

Sahinkaya, Ugur

- 1.) Dreher
- Vorsitzender des Atatürk Vereins Geschäftsführer des Integrationszentrums

Sartingen, Susanne

- 1.) Industriekauffrau
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- 6.) Vorsitzende der Frauenunion, CDU Stadtverband Viersen

Saßen, Christoph

- 1.) Verkäufer (derzeit berufliche Neuorientierung)
- 4.) Mitglied im Polizeibeirat der Kreispolizeibehörde Viersen
 - Stellv. Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
- Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Krefeld/Viersen Mitglied in der Verbandsversammlung des Niersverbandes
- 6.) Mitglied im Landesratspräsidium DIE LINKE NRW

Kreissprecher DIE LINKE Viersen

Beratendes Mitglied im Vorstand DIE LINKE Stadtverband Viersen

Ratsmitglied/Fraktionsvorsitzender der Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Viersen

Kreistagsmitglied/Fraktionsvorsitzender DIE LIN-KE im Kreistag des Kreises Viersen

Mitglied im Verein zur Förderung des Frauenzentrums Viersen e.V.

Mitglied KoPoFo

Mitglied Verdi

Schiffers, Frank

- 1.) Selbständiger Moderator und Handelsvertreter
- Senatspräsident des Festausschusses Viersener Karneval

Schneider, Ingrid

- 1.) Rentnerin
- 4.) Mitglied im Beirat der Agnes-van-Brakel Stiftung

Schneider, Marius

1.) Student

Schulze, Stephan

keine Angaben

Seidel, Stephan

keine Angaben

Sillekens, Stephan

- Lehrer am Berufskolleg Vorsitzender des Aufsichtsrates der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG Mitglied im Kuratorium Stiftung AKH Viersen
- Vorsitzender der CDU Fraktion Vorstandsmitglied der CDA Viersen

Sommer, Monika

selbständig, Tanzmodedesign

Sonnenschein, Heile

1.) Diplom-Sozialarbeiterin

Spoerer, Mike

1.) Student

Stamtsi, Ekaterini

1.) MTA

Stöcker, Gisela

1.) Erzieherin

Thielmann, Claudia

- 1.) Buchhalterin
- 2.) Kassiererin TSV Boisheim

Thielmann, Rainer

- 1.) Immobilien- und Finanzmakler
- Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen (VKV)
- 6.) 2. Vorsitzender TSV Boisheim

Thönnessen, Günter

- 1.) Bürgermeister (bis 20.10.2015)
- Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Viersen GmbH Mitglied im Aufsichtsrat der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Mitglied im Regionalbeirat bei der Sparkasse Krefeld

Mitglied im Beirat der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH

Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen (VKV)

Mitglied im Verwaltungsbeirat der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis

Viersen AG

Mitglied des Verbandsrates des Niersverbandes Mitglied im Kuratorium der Stiftung AKH Viersen Mitglied im Verwaltungsrat des AKH Viersen als Vorsitzender des Kuratoriums der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus

Vorsitzender des Kuratoriums der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus

Mitglied im Aufsichtsrat der NEW AG

Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Kommunalholding GmbH

Stellv. Vorsitzender des Regionalbeirates des NEW AG

Tilgner, Tobias

1.) Bankkaufmann

Tok, Züleyha

- 1.) Rechtsanwaltsfachangestellte
- 6.) Vorsitzende im Integrationszentrum e.V.2. Vorsitzende im Atatürk Verein e.V.Vorstand der Moschee

Tsivalidis. losif

- 1.) Angestellter in der Wohnungswirtschaft
- Kassierer im Förderverein der Kita St. Marien Kassenprüfer der Griechischen Gemeinde Viersen

Uslu, Mehmet

- 1.) Schneider
- 6.) Beisitzer Moschee Viersen

Varevics, Peter

- 1.) Gemeindepädagoge
- 6.) Mitglied im Stiftungsrat "Jugend ist Zukunft"

Vath, Niklas

1.) Verwaltungsbeamter/Verwaltungsbetriebswirt (Kreisinspektor)

van de Venn, Uwe

- 1.) Bezirksschornsteinfeger
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW Umwelt Viersen GmbH

Vootz, Angélique

- 1.) Geschäftsführerin
- 4.) Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH

Mitglied im Kuratorium der Viersener Wohlfahrtsstiftung - Kinderkrankenhaus St. Nikolaus

Walter, Ruth

- 1.) Diplombetriebswirtin, Geschäftsführerin Kath. Forum Krefeld-Viersen für Erwachsenen- und Kinderbildung e.V.
- 6.) Teamvorstand Kinderschutzbund Viersen

Wendtland-May, Karin

1.) Sozialarbeiterin

Wiggers, Ole

- 1.) Bürokaufmann
- 4.) Stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der NEW mobil und aktiv Viersen GmbH
- Mitglied KG Helenabrunn
 Mitglied im CDU-Kreisverband Viersen
 Geschäftsführer Junge Union Stadtverband Viersen
 - 2. Kassierer der St. Matthias Schützenbruderschaft Viersen-Helenabrunn

Wirth, Achim

- 1.) Diplom Ingenieur, Schornsteinfegermeister
- 6.) Vorstand Technik Landesfachverband des Schornsteinfegerhandwerks

Wirth, Andrea

1.) Bankkauffrau (z.Zt. Betreuungsurlaub)

Wolff, Ingo W.

 Angestellter bei Klüh Personalservice Mönchengladbach

Wynands, Manfred

keine Angaben

Zimmer, Sascha

1.) selbständiger Privatlehrer

Viersen, den 13.01.2016

gez.

Anemüller Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 125

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich über die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 44 S – Korschenbroicher Straße / Willicher Straße.

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 21.01.2016 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBI. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 44 S – Korschenbroicher Straße / Willicher Straße beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 12.02.2016 bis 15.03.2016

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags mittwochs freitags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Zum Bebauungsplan ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahme	en und Unterlagen die zum			
B-plan Nr. 44	S - Willicher Straße -			
eingegangen ι	und/oder herangezogen wurd	en.		
Schutzgut	Gutachten/ Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Ver- kehrslärm) Schalltechnisches Gutach- ten	Lärmbelastung		Lärmbelastung, Geräuschemis- sionen, Geruch- semissionen, Verkehrssitua- tion, Fluglärm Bauformen, Lebensqualität, Schadstoffbela- stung
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationsysthem LINFOS (Artenschutz, Bitopkataster) Lanuv Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume) Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz) Brutvogelkartierung	Eingriffs- u. Ausgleichsbi- lanzierung planungsrelevante Tier- arten entsp. Fachinfor- mationssysthem		
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten(Klimaatlas)	veränderte Klimatope		
Landschaft	Landschaftsplan Nr.9 Kreis Vie	Landschaftsbild		Landschaftsbild, Baukörper, Flä- chenverbrauch

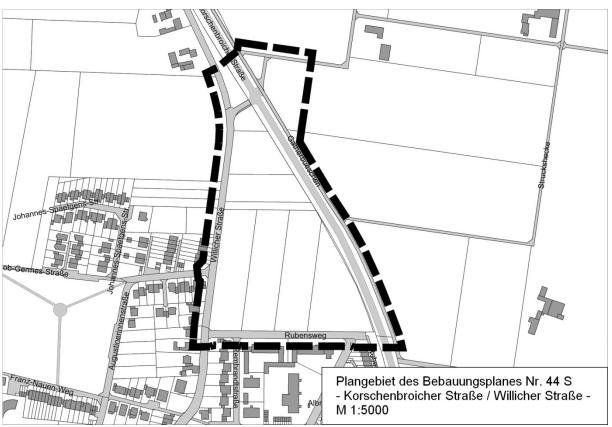
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis(Boden) Bodenkarte 1:50000	beeinträchtigung der vorhandenen Böden und deren Funktion		Altlasten, schutzwürdige Böden,
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen)	Versickerungsrate Grundwasserneubildung		Grundwasserver- hältnisse konta- miniertes Grund- wasser
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal) archäologische Sachstandsermitlung			
Wechsel- wirkungen		Klima, Boden, Wasser		
Sonstiges			FNP WILLICH Umweltbericht zur 111. F- planänd. Frei- raumkonzept Willich	Verkehrskonzept, Fluglärm, Erdbe- bengefährdung, Unfallschwer- punkt, Flächen- verbrauch

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 26.01.2016

Der Bürgermeister In Vertretung Gez. Martina Stall Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 44 S – Korschenbroicher Straße / Willicher Straße ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 30.10.2015 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3100980212

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils ("Geschäftsrecht") der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 30.01.2016

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 135

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kempen-St. Hubert zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Sie findet statt am **Montag, dem 04. April 2016 um 19.30 Uhr** in der Gaststätte Poststuben, (großer Saal) Königsstr. 14, 47906 Kempen-St. Hubert.

TAGESORDNUNG:

- 1. Bericht über die Sitzung des Jagdvorstandes
- 2. Billigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 13. April 2015
- Bericht über die Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2015/2016
- Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2015/2016
- 5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2016/2017
- Neuwahl des Schriftführers und seines Vertreters
- 7. Neuwahl von 2 Rechnungsprüfern und deren Vertretern

8. Mitteilungen und Anfragen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossen-schaft Kempen-St. Hubert

- a) besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen,
- b) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig ist,
- c) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann. Der bevollmächtigte Vertreter darf jedoch höchstens fünf Jagdgenossen vertreten.

Kempen, den 25. Januar 2016

gez. (Rübo) Vorsitzender des Jagdvorstandes

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost

Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost - Die Jagdvorsteherin -

Bekanntmachung

der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2016 / 2017.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2016 / 2017 liegt aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV NW 1995 S. 2) – in der z.Z. geltenden Fassung - in der Zeit vom 18. Februar bis 3. März 2016 während der Dienststunden im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 30, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost ab dem 18.02.2016 innerhalb einer Frist von 14 Tagen Einwendungen erheben. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Schriftführer, Rathaus Grefrath, Zimmer 30, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Sitzung, die am 12. April 2016 in der Bahnhofsgaststätte Mülhausen, Hauptstraße, stattfindet.

Grefrath, den 21.01.2016

Attasself on'ss

Fasselt-Jorissen

Vorsitzende des Jagdvorstandes

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost

Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost
- Die Jagdvorsteherin -

Grefrath, den 21. Januar 2016

EINLADUNG

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost in Grefrath zu einer öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung ein, die am

Dienstag, 12. April 2016, 20.00 Uhr in der Bahnhofsgaststätte Mülhausen, Hauptstraße

stattfindet

Tagesordnung:

- 1. Verlesen der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
- 2. Geschäftsbericht
- 3. Kassenbericht
- 4. Bericht der Rechnungsprüfer
- 5. Entlastung des Vorstandes
- 6. Beschluss der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2015/2016
- 7. Wahl des Schriftführers und seines Stellvertreters
- 8. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter
- 9. Erlass der Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2016/2017
- 10. Beschluss des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2016/2017
- 11. Verteilung der Erträge an die Jagdgenossen
- 12. Neuverpachtung der Jagdbezirke I und II
- 13. Verschiedenes

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß

- a) keine besondere Einladung zu dieser Versammlung an die außerhalb der Gemeinde Grefrath wohnenden Jagdgenossen ergeht,
- b) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlußfähig ist,
- c) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann; der bevollmächtigte Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Gez.

Fasselt-Jorissen

Vorsitzende

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.01.2016 - Aktenzeichen 03240499940/sv gegen:

Herrn
Dawid Szeszko
Perkowice 14 B
PL-21-500 PERKOWICE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.02.2016

Im Auftrag Pulter





Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen - Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476 E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de Erscheinungsweise: Alle 14 Tage Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation Bezug: Inklusive Versandkosten Jahresabonnement: 48,00 EUR Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

Zanibar im Voraus nach Ernalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen